

Zuchtrichter-Ordnung (ZR-O)
Continental Bulldog Club Deutschland e.V.



Präambel

Der CBCD steht für Kompetenz, Passion, Tradition und Offenheit. Diesem Leitbild entsprechend erfüllen Zuchtrichter eine zentrale Funktion für Aufgabenerfüllung, Leistungsspektrum und Erscheinungsbild des VDH und dem Verein.

Der Richterstand bildet ein wichtiges Werkzeug im CBCD Zuchtgeschehen. Von seinen Leistungen, seinen fachlichen Fähigkeiten, seiner charakterlichen Zuverlässigkeit und seiner vorbildlichen Haltung auf allen Gebieten hängen Bestand und Weiterentwicklung der Zucht des Continental Bulldogs und nicht zuletzt das Ansehen der Rasse und des CBCD in der Öffentlichkeit ab.

Aus Gründen der einfachen Lesbarkeit wird im folgenden Text die männliche Form gewählt. Nichtsdesto- trotz beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Vorwort
- § 3 Zuständigkeit, Richterobmann
- § 4 Einteilung der Richterämter
- § 5 Berufung von Richtern auf Veranstaltungen
- § 6 Spesen
- § 7 Zugang zu Veranstaltungen
- § 8 Nachschulung von Richtern
- § 9 Streichung von der CBCD-Richterliste
- § 10 Richtertagung des CBCD

Abkürzungen

- CBCD= Continental Bulldog Club Deutschland e.V.
- VDH = Verband für das Deutsche Hundewesen e.V., Sitz Dortmund
- VDH-ZRO = VDH-Zuchtrichterordnung
- RO = Richterobmann
- ZR = Zuchtrichter
- ZRA = Zuchtrichter-Anwärter
- ZRO = Zuchtrichter-Ordnung

§ 1 Grundsatz

1. Inkrafttreten

Diese Richterordnung wurde am 10.09.2023 in ihrer beschlossenen Form beschlossen und ist ab Eintragung beim Amtsgericht gültig.

2. Die VDH-Zuchtrichter-Ordnung (eingetragen beim AG Dortmund am 02.12.2021) ist für die CBCD Richter-Ordnung in allen Punkten gültig, soweit der CBCD keine anderweitigen Regelungen in seinen Bestimmungen festgelegt hat oder durch den CBCD Vorstand keine anderen Regelungen / Beschlüsse gefasst sind, werden alle Ordnungen und Weisungen, soweit sie in dieser Richterordnung nicht aufgeführt sind, für Zuchtrichter des CBCD durch die VDH Richter-Ordnung in deren jeweils gültiger Fassung ergänzt. Gleichwohl ist der CBCD autonom und rechtlich selbständig.

3. Ausnahmen

In jedem Fall können kynologisch sinnvolle Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall durch den CBCD Vorstand zugelassen werden.

4. Keine Ableitung von Ansprüchen von Richter-Bewerbern

Für Bewerber zum Zuchtrichter, Zuchtrichter im CBCD besteht kein Anspruch auf Annahme durch den CBCD.

5. Veröffentlichung Mitteilungen bzw. Veränderungen gemäß dieser Ordnung können im Vereinsorgan "Clubzeitung" und auf der Homepage des CBCD im veröffentlicht werden. Diese Bekanntgabe hat keine Wirksamkeitsvoraussetzung. Sie hat nur deklaratorische Wirkung.

§ 2 Vorwort

1. Richterstand – ein wichtiges Werkzeug

a) Der Richterstand bildet ein wichtiges Werkzeug im CBCD Zuchtgeschehen. Von seinen Leistungen, seinen fachlichen Fähigkeiten, seiner charakterlichen Zuverlässigkeit und seiner vorbildlichen Haltung auf allen Gebieten hängen Bestand und Weiterentwicklung der Zucht des Continental Bulldogs und nicht zuletzt das Ansehen der Rasse und des CBCD in der Öffentlichkeit ab.

b) Die Richter haben im CBCD eine sachlich schwierige und persönlich verantwortungsvolle Aufgabe, der sie nur gerecht werden können, wenn sie für ihr Ehrenamt nicht nur gut und stets zu erweiternde Fachkenntnisse, sondern auch hohe geistige und charakterliche Persönlichkeitswerte besitzen.

c) Ein unfähiger, unselbständiger oder gar unlauterer Richter schadet dem Ansehen des Richterstandes, gefährdet die Zucht und das Ansehen der Rasse und des CBCD.

d) Spezialzuchtrichter für Continental Bulldogs, die durch den CBCD ausgebildet werden, werden immer als Mitglied im CBCD geführt.

2. Weitere Fachaufgaben der Richter

Unbeschadet seiner eigentlichen Verpflichtung bei Ausstellungen und Zuchtveranstaltungen, hat ein Richter im CBCD weitere Fachaufgaben. Zu ihnen gehören das Erteilen von Auskünften, die Schulung von anderen Amtsträgern und Mitgliedern, die Vermittlung der Anforderungen bei Zuchtzulassungen, Rassehund-Ausstellungen, sowie die Überwachung der Einhaltung von Bestimmungen.

3. Generelle Richter-Voraussetzungen

Als generelle Voraussetzungen zur Ausübung des Richteramtes gelten die, welche in der CBCD-Zuchtrichter-Ordnung benannt sind und im Besonderen die, wie sie in der VDH-Zuchtrichter-Ordnung (eingetragen beim AG Dortmund am 02.12.2021) genannt sind.

§ 3 Zuständigkeit, Richterobmann

1. Zuständigkeit CBCD generell

Der CBCD ist für Auswahl, Schulung und Anerkennung seiner Richter allein zuständig. Im Interesse einheitlicher Beurteilungsmaßstäbe und Beurteilungsmethoden wird eine solidarische Zusammenarbeit mit den VDH-Mitgliedsvereinen angestrebt.

2. Richterobmann CBCD

Innerhalb des CBCD ist der Richterobmann für alle Fragen des Richterwesens zuständig. Er führt u.a. die Richterlisten, ist für die Ausbildung der Richter zuständig. Ferner obliegt es ihm, in Absprache mit dem Vorstand die Richterlisten zeitweise zu schließen oder zu öffnen.

§ 4 Einteilung der Richterämter

1. Zuchtrichter

2. Ehrenrichter

Auf Vorschlag des CBCD Vorstandes kann ein verdienter Zuchtrichter des CBCD nach Beendigung seiner Laufbahn durch den CBCD Vorstand zum Ehrenrichter berufen werden. Ihm können Sonderaufgaben, zum Beispiel im Bereich der Schulung, übertragen werden. Er hat freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des CBCD.

§ 5 Berufung von Richtern auf Veranstaltungen

1. Allgemein

Bei einer durch den CBCD durchgeführten, vom CBCD anerkannten Veranstaltung dürfen nur solche Richter eingesetzt werden, die

a) vom CBCD anerkannt sind

b) die nicht mit einer laufenden Vereinsdisziplinarmaßnahme des CBCD oder eines anderen vom VDH anerkannten Vereins bzw. Verbandes belegt sind.

2. Zuchtzulassungen

a) Abnahme

Zu vom CBCD anerkannten Zuchtzulassungsveranstaltungen können nur CBCD-Spezial -Zuchtrichter eingesetzt werden.

b) Einteilung

Die Berufung der Richter erfolgt durch den Richterobmann in Absprache mit dem Zuchtleiter.

3. CS / BSA / ESA / WSA / German Winner

Auf internationalen und nationalen Ausstellungen, an denen Sonderschauen angegliedert werden können, kann der CBCD die Berufung der Richter vornehmen.

Die Berufung der Richter erfolgt durch den Richterobmann in Absprache mit dem CBCD Vorstand, wenn der VDH keine andere Regelung vorsieht.

a) Clubschau des CBCD (CS)

- b) Bundessieger-Ausstellung (BSA)
- c) Europasiieger-Ausstellung (ESA)
- d) Weltsieger-Ausstellung (WSA – soweit durch den CBCD zu bestimmen)
- e) German Winner Show

4. Auslandseinsätze

Eine erstmalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-Ausstellungen sowie eine mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen. Die Zulassung setzt einen Antrag des CBCD an den VDH mit Nachweis der bis dahin erfolgten Zuchtrichtertätigkeit voraus wie in der VDH Zuchtrichter-Ordnung §11 (eingetragen beim AG Dortmund am 02.12.2021) geregelt.

Der Richterobmann führt eine Liste der Auslandseinsätze der Zuchtrichter des CBCD. Diese Liste ist mindestens einmal jährlich dem CBCD Vorstand vorzulegen.

§ 6 Spesen

1. Ehrenamt

Das Richteramt im CBCD ist ein Ehrenamt.

2. Spesenregelung

Bezüglich der Reisekosten, des Tagegeldes und sonstigen Auslagen gilt die Spesenordnung des VDH (Gültig ab: 1. Januar 2022), soweit vom CBCD nichts anderes bestimmt ist.

§ 7 Zugang zu Veranstaltungen

Gegen Vorlage des gültigen Richterausweises des CBCD hat jeder Zuchtrichter freien Eintritt bei allen Veranstaltungen des CBCD.

§ 8 Nachschulung von Richtern

Hat ein Zucht- oder Leistungsrichter sein Amt zwei Jahre nicht ausgeübt, so kann der Richterobmann eine Nachschulung von ihm verlangen.

§ 9 Streichung von der CBCD-Richterliste

1. Befristet oder unbefristet

Die Streichung von der CBCD-Richterliste ist befristet und unbefristet möglich durch Beschluss des CBCD Vorstandes.

2. Auf eigenen Wunsch

Ein Zuchtrichter kann auf eigenen Wunsch aus seinem Amt ausscheiden und ist damit von der CBCD-Richterliste zu streichen.

3. Ausscheiden aus dem CBCD

Das Ausscheiden aus dem CBCD bedingt ausnahmslos die gleichzeitige Streichung von der CBCD-Richterliste.

4. Vereinsstrafverfahren gegen Richter

a) Streichung

Die Streichung kann erfolgen als Ergebnis eines Vereinsstrafverfahrens. Dies ist insbesondere der Fall bei groben oder wiederholten Verfehlungen gegen die Satzung des CBCD, gegen dessen Zuchtbestimmungen, Richterordnung oder sonstigen Bestimmungen des CBCD.

b) Verstöße

Als Sanktionen drohen bei einem leichten Verstoß die in den Bestimmungen vorgesehenen Maßnahmen wie zum Beispiel der Verweis, bei einem erstmaligen größeren Verstoß die befristete Sperre und bei einem groben Verstoß oder im Wiederholungsfalle die endgültige Streichung von der Richterliste. Das Werben mit dem Richteramt auf Visitenkarten, Briefumschlägen, Internetseiten, in sozialen Netzwerken etc. ist nicht vereinbar mit dem Richteramt im CBCD und ist entsprechend zu ahnden.

c) Rechtliches Gehör

Vor einer Verurteilung hat der betroffene Richter die Möglichkeit zur Stellungnahme zu erhalten.

d) Laufendes Verfahren

Während eines laufenden Verfahrens kann der CBCD Vorstand jederzeit bis zum Abschluss des Verfahrens, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten, das Aussetzen des Richteramtes oder die zeitweilige Streichung von der CBCD-Richterliste verfügen.

e) Abschluss

Der CBCD Vorstand entscheidet nach Abschluss des Verfahrens und Anhörung des Richterobmanns. Der VDH wird davon unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

f) Rechtsmittel. Gegen die Entscheidung des CBCD Vorstandes kann der Betroffene binnen eines Monats nach Zugang der schriftlich abgefassten Begründung des Beschlusses das CBCD Verbandsgericht anrufen. Im Übrigen gilt die CBCD Verfahrensordnung und die VDH-Verbandsgerichtsordnung.

5. Wiederberufung nach ehrenhaftem Ausscheiden

a) Auf eigenen Wunsch

Nach dem ehrenhaften Ausscheiden aus dem Richteramt kann auf eigenen Wunsch eine Wiederberufung zum Richter beantragt werden.

b) Antrag an Richterobmann

Ein entsprechender Antrag mit allen erforderlichen Belegen und einer Begründung ist an den Richterobmann zu stellen.

c) Entscheidung des CBCD Vorstandes

Der Richterobmann legt danach die Bewerbungsunterlagen dem CBCD Vorstand zur Entscheidung vor. Dieser entscheidet. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Richtertagung des CBCD

1. Ziel / Gegenstand / Inhalte

a) Ziel

Die Richtertagung ist in erster Linie Fortbildungsveranstaltung für die Richter des CBCD. Sie dient zur Erlangung von einheitlichen Bewertungseinteilungen sowie zur Umsetzung neuer Bestimmungen und Richtlinien, aber auch zur Standortbestimmung des Continental Bulldog.

b) Persönliches

Nicht geeignet ist die Richtertagung zur Erörterung von persönlichen bzw. privaten Problempunkten Einzelner.

2. Tagungszeitraum

Die Richtertagung sollte möglichst jährlich, spätestens jedoch alle zwei Jahre einmal stattfinden.

3. Tagungsleiter

Leiter ist der Richterobmann.

4. Einladung / Tagesordnung / Anträge

a) Einladung

Der Richterobmann lädt zur Richtertagung unter Beifügung der Tagesordnung ein.

b) Tagesordnung / Anträge Ergänzungen, Änderungen oder Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich bis spätestens sieben Tage vor Beginn der Veranstaltung beim Richterobmann eingegangen sein.

5. Teilnehmerkreis

Die CBCD Richtertagung ist als geschlossene Klausurtagung zu verstehen, deren Inhalte vertraulich zu behandeln sind. Die Teilnahme an der CBCD -Richtertagung

a) steht den Mitgliedern des CBCD Vorstandes, sowie der Zuchtkommission und dem Zuchtleiter offen

b) ist Pflicht für alle Zuchtrichter und bestätigte Anwärter zum Zuchtrichter

c) ist möglich für Referenten von Fachvorträgen auf Einladung des Richterobmanns, des CBCD Vorstandes, des CBCD Zuchtleiters

d) kann auf Antrag über den Richterobmann an den CBCD Vorstand genehmigt werden.

6. Nichterscheinen von Richtern / Richteranwältern

a) Ein Nichterscheinen ist nur mit einer besonderen, schriftlich einzureichenden Begründung an den Richterobmann zulässig.

b) Unentschuldigtes Fernbleiben kann eine Streichung von der Richterliste des CBCD zur Folge haben.

c) Bei mehrmaligem entschuldigtem Fernbleiben ist eine Nachschulung vor der weiteren Ausübung des Richteramtes erforderlich.

7. Referenten

Auf der Richtertagung referieren

a) der Zuchtleiter oder Teile der Zuchtkommission über Zucht- und Ausstellungsfragen

b) der Richterobmann über Richter- und Bewertungsfragen

c) weitere besonders erfahrene bzw. besonders qualifizierte Einzelpersonen auf Einladung über einzelne Fachthemen

8. Veranstaltungsort / Rederecht / Protokoll

a) Veranstaltungsort

Anzustreben ist ein gemeinsamer Veranstaltungsort für die Zuchtrichter.

Es ist möglich, dass eine virtuelle Schulung durchgeführt wird.

b) Protokoll

Von der Tagung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Verantwortlich für die Erstellung ist der Versammlungsleiter.

Ines Olbricht
Präsidentin

Melanie Liebner
Vize-Präsidentin/Protokollführerin

Ilka Tegelhütter
Schatzmeisterin